Durchführung von Antigen-Schnelltests

Sehr geehrte Mitarbeitende,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Landesregierung zur weiteren Eindämmung der Pandemie und zur der Sicherung der Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe die Förderrichtlinie erlassen hat. Im Rahmen dieser Richtlinie werden bis zu zwei Antigen-Schnelltests innerhalb von 7 Tagen je in dem Dienst bzw. der Jugendhilfeeinrichtung tätiger Person gefördert. Die Teilnahme an den Antigen-Schnelltestungen erfolgt freiwillig. Mit dieser Maßnahme kann der Infektionsschutz für die Mitarbeitenden in den Diensten und Einrichtungen wesentlich verbessert werden.
Grundlage dieser Testungen ist die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Jugendhilfeträger bei der Durchführung eines SARS-CoV-2 und COVID-19 Testprogramms (Antigen-Schnelltests) in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg (RL SARS-CoV-2-Testprogramm Jugendhilfe 2021).

Die Antigen-Schnelltests können eingesetzt werden für den folgenden, in den Diensten und Einrichtungen tätigen Personenkreis:

- Für die pädagogischen Fachkräfte, Praktikant/innen, in Ausbildung und Qualifizierung befindlichen Personen, Freiwilligendienstleistende, hauswirtschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal,
- welchen regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu den Kindern- und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen in der Einrichtung hat und seine gewöhnliche Tätigkeit dort verrichtet.

Die Antigen-Schnelltests werden präventiv zur Verhütung der Verbreitung einer Infektion eingesetzt und sind freiwillig. Ort, Zeitpunkt und Rhythmus der Testungen und die Wiederholungen werden bekanntgegeben und können bis zu zwei Mal innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden.

Von jeder zu testenden Person wird die schriftliche Einwilligung eingeholt und dokumentiert. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Testungen werden in unserer Einrichtung / bei unserem Träger mit:

(zugelassenes Produkt)

durch einen Abstrich im/in

- ☐ Nasen- und Rachenraum,
- ☐ ausschließlich im Rachenraum,
- ☐ ausschließlich im Nasenraum

oder mit Hilfe

- ☐ eines Speicheltests („Spuktest“) durchgeführt.

Alle Testungen erfolgen auf Grundlage und unter Eihaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Arztvorbehalt bei der Anwendung der In-vitro-Diagnostika ist insoweit aufgehoben (vgl. § 24 Abs. 1 IfSG), sodass die Testungen in den Einrichtungen eigenständig durchgeführt werden können von geschultem Personal.

Das Ergebnis kann innerhalb von circa 20 Minuten abgelesen werden und wird Ihnen sofort mitgeteilt und schriftlich dokumentiert. Positive Testergebnisse werden ebenfalls dokumentiert und innerhalb von sechs Stunden an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet.

Unabhängig von einer Testung und vom Testergebnis müssen alle bestehenden Schutzmaßnahmen weiterhin befolgt werden. Wir bitten Sie, die Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen, und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einrichtungsleitung